

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

GZ 654 033/3-VI/2/77

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 16.Juni 1977 über die Änderung des Niederösterreichischen Pflichtschulgesetzes

Zu GZ <u>92 ex 1977</u> vom 16.Juni 1977 Kanzlei des Landtages von Niederösterreich Eing. 2,9. JULI 1977

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

Wien

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 26.Juli 1977 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 16.Juni 1977 über die Änderung des Niederösterreichischen Pflichtschulgesetzes gemäß Art.98 Abs.3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Der § 27 Abs.3 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.323/1975, sieht u.a.vor:

- "(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl
- a) in Klassen und Schulen in Krankenanstalten der Unterricht in den Pflichtgegenständen Werkerziehung und Hauswirtschaft
 - b)

statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist."

Im vorliegenden Gesetzesbeschluß fehlt eine ausführungsgesetzliche Regelung zu dieser grundsatzgesetzlichen Bestimmung. Der Gesetzesbeschluß ist insoferne unvollständig.

28. Juli 1977
Für den den Bundeskanzler
vertretenden Vizekanzler:
WETSS

Für die Richtigkeit der Austertigung:

Ergeht an:

Herrn Präsidenten Dipl.Ing.Josef ROBL, den Klub der ÖVP, den Klub der SPÖ, die Abt.VIII/1 - Herrn Wirkl.Hofrat Dr.ZÖCHMANN, die LAD - Legistischer Dienst,

mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 29. Juli 1977 Kanzlei des Landtages von Niederösterreich:

Faglioberinspektor.